



**UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN**

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Thesen zur Planung und Errichtung von Gesamthochschulen**

**Nordrhein-Westfalen / Ministerium für Wissenschaft und  
Forschung**

**Ratingen [u.a.], 1971**

Abteilung für Philosophie, Pädagogik, Psychologie

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8193**

3. Das Lehrangebot verantwortet (plant, führt durch) allein die Abteilung bzw. der Fachbereich, soweit eine Zusammenarbeit im Lehrangebot mehrerer Abteilungen notwendig oder nützlich ist, kann diese nur zwischen den betreffenden Abteilungen geregelt werden. Die Hochschullehrer der bisherigen Universitäten können nicht mit Lehraufgaben anderer Fachbereiche beauftragt werden (zu These 3.4).

4. Eine soweit gehende Studienreform, wie sie in der These geplant ist, muß auf alle bundesdeutschen Universitäten Rücksicht nehmen, da bei einer grundsätzlichen Diskrepanz der Studien- und Prüfungserwartungen die Freiheit in der Wahl des Studienplatzes eingeschränkt bzw. aufgehoben wird.

**Universität Bochum**

Abteilung für Philosophie,  
Pädagogik, Psychologie

1. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule für die Aufstellung und Änderung von Studien- und Prüfungsordnungen zuständig ist.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche Bedenken, weil sie einem Organ, das dem Lehr- und Forschungsbetrieb fernsteht und heterogen zusammengesetzt ist, eine Zuständigkeit geben würde, die sinnvollerweise nur bei den Abteilungen bzw. Fachbereichen liegen kann.

2. In Ziff. 3.3 der „Thesen“ ist vorgesehen, daß der Senat der Gesamthochschule die Befugnis erhält, „personelle Umsetzungen“ von einer Abteilung zur anderen vorzunehmen. In Ziff. 3.4 wird die Notwendigkeit festgestellt, Hochschullehrer der Gesamthochschule „unabhängig von Fachbereichs- oder Abteilungsgliederungen mit Lehraufgaben zu betrauen“.

Gegen diese Regelung bestehen erhebliche rechtliche und strukturelle Bedenken. Es erscheint der Fakultät dringlich geboten, bei neu entstehenden Lehraufgaben an dem jetzt geübten Verfahren personeller Versorgung durch Stellenausschreibung und Besetzungsverfahren festzuhalten.

3. Allgemein besteht die Befürchtung, daß das noch weithin unausgereifte Organisationsmodell der Gesamthochschule einen erheblichen zusätzlichen Arbeitsaufwand für Selbstverwaltungsaufgaben verursachen wird, der wertvolle Kräfte von den noch auf lange Zeit vordringlichen Aufgaben der Organisation und Durchführung der Lehre abzuziehen droht. Dies gilt insbesondere für das Fach Psychologie, in dem gegenwärtig bereits ein Numerus clausus besteht.

Eine fachbezogene Stellungnahme von Prof. Dr. W. Schönpflug (Psychologisches Institut) füge ich bei.

**Universität Bochum**

W. Schönpflug

*Fachbezogene Stellungnahme zur Frage der Errichtung von Gesamthochschulen. (Vorlage für die Sitzung der Fakultät der Abteilung III am 17. 6. 1971)*

Die Äußerungen des Ministers für Wissenschaft und Forschung zur Errichtung von Gesamthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen sind ein geeigneter Anlaß, vom Fachbereich der Psychologie aus eine Stellungnahme zu einer höchst bedeutsamen Entwicklung im Hochschulwesen abzugeben. Diese Entwicklung hat durchaus Aspekte,